

Juristische Personen und geldwerte Leistungen

1 Zusammenfassung Personengesellschaften

1.1 Nutzungsarten

Bei den natürlichen Personen kann ein Vermögensgegenstand

- nur Privatvermögen sein, wie z.B. selbst bewohnte Wohnung
- nur Geschäftsvermögen sein wie z.B. Werkhof der Bauunternehmung
- sowohl dem Geschäfts- wie auch dem Privatvermögen zugeteilt werden, wie z.B. Wohn- und Geschäftsliegenschaft

Bei der gemischten Nutzung wird der Vermögensgegenstand aufgrund der mehrheitlichen Nutzung dem Geschäfts- oder Privatvermögen gesamthaft zugeteilt (Präponderanzmethode).

1.2 Privat genutztes Geschäftsvermögen

Für privat genutztes Geschäftsvermögen muss sich der Nutzer von der Gesellschaft einen marktgerechten Privatanteil anrechnen lassen. Dieser wird in der Gesellschaft als Aufwandminderung verbucht. Beim Benutzer hat er in der Regel keine steuerliche Relevanz.

Wird dieser Privatanteil vom Steuerpflichtigen gar nicht oder zu tief angesetzt, wird ein entsprechender Privatanteil von den Steuerbehörden im Rahmen des Veranlagungsverfahrens aufgerechnet.

Eine entsprechende Aufrechnung hat keine Strafsteuerfolgen zur Folge.

1.3 Geschäftlich genutztes Privatvermögen

Für geschäftlich genutztes Privatvermögen erhält der Eigentümer von der Gesellschaft eine entsprechend marktgerechte Entschädigung für deren Nutzung vergütet.

Bei der Gesellschaft wird diese Entschädigung als geschäftsmässig begründeter Aufwand verbucht und bei der Privatperson als Einkommen resp. Vermögensertrag versteuert.

Steuerlich ist diese Einkommensverschiebung wenig relevant. Hingegen kann mit einer solchen Einkommensverschiebung die AHV-Belastung reduziert werden. Aus diesem Grund kontrolliert die Steuerbehörde, ob die Entschädigung nicht über einem Marktpreis liegt. Ist sie zu hoch, wird von den Steuerbehörden eine entsprechende Korrektur vorgenommen.

2 Juristische Personen

2.1 Definition Geschäftsvermögen

Im Bereich der juristischen Person ist ein in der Buchhaltung verbuchter Vermögensgegenstand immer Geschäftsvermögen unabhängig davon, wie er genutzt wird.

Ein nicht verbuchter Vermögenswert steht nicht im Eigentum der juristischen Person.

2.2 Private Nutzung von Geschäftsvermögen

Wird dieser Vermögensgegenstand jedoch privat genutzt, muss diese Nutzung von den Nutzern (Nahestehende Personen oder Dritte) zu einem Marktpreis entschädigt werden.

Beispiele:

- Ferienhaus wird in der Gesellschaft geführt und durch den Aktionär benutzt
- Abrechnung Privatanteil auf Geschäftsfahrzeugen

2.3 Privatanteil von Geschäftsfahrzeugen

Steht einem Mitarbeitenden, auch Aktionär, ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, so rechnet die Gesellschaft jährlich 9.6 % des Anschaffungspreises als private Benutzung über den Lohn und mit der Mehrwertsteuer ab.

Für den Anschaffungspreis gibt es in den meisten Kantonen und bei der direkten Bundessteuer noch keine Obergrenze.

Stehen einem Mitarbeitenden oder Aktionär 2 Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung, so kann in den meisten Kantonen die private Nutzung beider Geschäftsfahrzeuge über den Lohnanteil von 9.6 % des Anschaffungswertes abgerechnet werden. Auch für die MWSt gilt diese Regelung.

Es gibt jedoch ein Bundesgerichtsurteil, in dem das Bundesgericht das Vorgehen der Steuerbehörden des Kantons Appenzell Ausserrhoden schützte, dass als geschäftsmässig begründeter Aufwand nur ein Geschäftsfahrzeug mit einem Anschaffungswert von maximal CHF 100'000 akzeptiert wird. Diese Entwicklung ist weiter im Auge zu behalten!

2.4 Verkauf von Geschäftsvermögen

Wird Geschäftsvermögen an Dritte oder eine nahestehende Person veräussert, muss der Verkaufspreis dem Marktpreis entsprechen

Beispiele:

- Der Aktionär überführt sein Geschäftsfahrzeug ins Privatvermögen
- Der Aktionär bezieht Leistungen von der Gesellschaft

2.5 Kauf von Privatvermögen

Kauf die juristische Person von Dritten oder nahestehenden Personen Vermögensgegenstände, muss der Kaufpreis einem Marktpreis entsprechen. Zudem muss der Vermögensgegenstand dem Geschäftszweck dienen.

Beispiel:

- Der Aktionär verkauft sein privates Fahrzeug an die Gesellschaft

2.6 Gewährung von Darlehen

Bei der Gewährung von Darlehen von und an Aktionäre oder denen nahestehende Personen oder bei Kontokorrentverhältnissen, sind bei der Verzinsung die Vorgaben der EStV bedingungslos einzuhalten.

3 Geldwerte Leistung

3.1 Sachverhalt

Geldwerte Leistung entsteht immer für Leistungen an und von Aktionären oder denen nahestehenden Personen.

Geldwerte Leistung bei unabhängigen Dritten ist nicht möglich. Besteht bei unabhängigen Dritten ein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, kann die Schenkungssteuer eine Rolle spielen.

Für die Annahme einer geldwerten Leistung müssen die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung
- Leistung an einen Aktionär oder eine diesem nahestehende Person
- Rechtsgrund liegt ausschliesslich im Beteiligungsverhältnis
- Erkennbarkeit für die Organe

3.2 Steuerliche Konsequenzen

3.2.1 Ohne Belastung eines Privatanteil

Wird kein Privatanteil verbucht bedeutet dies aus steuerlicher Sicht, dass die Bilanz und Erfolgsrechnung falsch dargestellt wurde. Es liegt somit ein Steuerbetrug vor.

Die von den Steuerbehörden ermittelte geldwerte Leistung wird bei der Gesellschaft als Ertrag aufgerechnet versteuert.

Bei der Privatperson gelangt die geldwerte Leistung als Dividendeneinkommen zur Teilbesteuerung.

Zudem muss die Gesellschaft auf der geldwerten Leistung die Verrechnungssteuer abführen; dabei gibt es zwei Varianten

- Der Aktionär bezahlt die 35 % Verrechnungssteuer auf der aufgerechneten geldwerten Leistung an die Gesellschaft und diese führt sie ab
- Der Aktionäre sieht die geldwerte Leistung als Nettodividende an und die Gesellschaft für die Verrechnungssteuer entsprechend ab. In diesem Fall beträgt die Verrechnungssteuer 53.85 % der Nettodividende!

Aufgrund des Steuerbetruges ist der Rückerstattungsanspruch der Verrechnungssteuer beim Leistungsempfänger verwirkt, d.h. die Verrechnungssteuer ist eine wirkliche Steuerbelastung.

Die Steuerbelastung auf einer geldwerten Leistung bei nicht Verbuchen eines Privatanteils kann somit zwischen 75 und 100 % betragen! Bei einem Strafsteuerverfahren kann die Steuerbelastung über 100 % betragen!

3.2.2 Belastung eines zu tiefen Privatanteils

Wird ein zu tiefer Privatanteil verbucht besteht der Tatbestand des Steuerbetrugs nicht. In diesem Fall besteht einzig eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Steuerbehörden und der steuerpflichtigen Gesellschaft.

Die Differenz zwischen dem verbuchten Privatanteil resp. der verbuchten Entschädigung oder Bezug und dem von den Steuerbehörden ermittelten Wert wird bei der Gesellschaft aufgerechnet und als Ertrag versteuert.

Bei der Privatperson gelangt dieser Betrag als Dividendeneinkommen zur Teilbesteuerung.

Die Verrechnungssteuer muss ebenfalls abgeführt werden.

Sie kann aber, bei sofortiger Nachmeldung durch den Leistungsempfänger an das Gemeindesteuernamt – durch sofortiges Nachreichen eines korrigierten Wertschriftenverzeichnisses – zurückgefordert werden.

In diesem Fall beträgt die Steuerbelastung auf Stufe Gesellschaft und Aktionär der regulären Abgabe.